

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Benutzungsgebühren des Sächsischen Staatsarchivs
(Sächsische Archivgebührenverordnung - SächsArchivGebVO)**

Vom 23. Mai 2006

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 16 Nr. 1 des [Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen \(SächsArchivG\)](#) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) geändert worden ist,
2. § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 des [Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen \(SächsVwKG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Das Sächsische Staatsarchiv erhebt für die Benutzung seiner Einrichtungen und für die von ihm erbrachten Leistungen Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

(2) ¹Die Benutzungsgebühren werden nach den Sätzen des Verzeichnisses über die Benutzungsgebühren des Sächsischen Staatsarchivs (Gebührenverzeichnis) gemäß Anlage erhoben. ²Mit der Benutzungsgebühr werden Amtshandlungen, die mit der Erbringung der Leistung in engem Zusammenhang stehen, abgegolten.

**§ 2
Schuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen ist derjenige,

1. der das Sächsische Staatsarchiv in Anspruch nimmt,
2. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
3. der die Benutzungsgebühren und Auslagen gegenüber dem Sächsischen Staatsarchiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen, Fälligkeit, Vorschuss**

(1) Die Benutzungsgebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen des Sächsischen Staatsarchivs oder mit der Benutzung seiner Einrichtungen.

(2) Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn das Sächsische Staatsarchiv nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Das Sächsische Staatsarchiv kann eine Vorauszahlung der Benutzungsgebühren und Auslagen verlangen.

**§ 4
Befreiung, Nichterhebung und Ermäßigung**

(1) § 12 des [Sächsischen Verwaltungskostengesetzes](#) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) ¹Von der Zahlung der Benutzungsgebühren sind Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen befreit. ²Sonstige öffentliche Stellen, die nach § 5 Absatz 1 des [Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen](#) verpflichtet sind, dem Sächsischen Staatsarchiv Unterlagen anzubieten (anbietungspflichtige öffentliche Stellen), sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit, soweit Unterlagen benutzt werden, die sie oder ihre Funktionsvorgänger dem Sächsischen Staatsarchiv zur Archivierung übergeben haben.

(3) Von der Zahlung der Benutzungsgebühren und Auslagen sind kommunale Körperschaften des

öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, befreit, wenn sie die betreffende öffentlich-rechtliche Leistung bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nach Weisung in Anspruch nehmen und nicht berechtigt sind, die Benutzungsgebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen.

(4) Von der Zahlung der Benutzungsgebühren nach Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses sind Gerichte und Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befreit.

(5) Von der Zahlung der Benutzungsgebühren nach Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses sind anbieterpflichtige öffentliche Stellen des Freistaates Sachsen befreit.

(6) ¹Benutzungsgebühren nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben, wenn es sich um ein wissenschaftliches oder heimatkundliches Benutzungsvorhaben handelt und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden. ²Von einer Gebührenerhebung nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses kann außerdem im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde oder sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.

(7) ¹Benutzungsgebühren nach Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben, wenn die Veröffentlichung wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden. ²Die Gebühren nach Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses werden um die Hälfte ermäßigt, wenn die Veröffentlichung wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt und gewerbsmäßige Zwecke nicht überwiegen.¹

**§ 5
(aufgehoben)²**

**§ 6
(aufgehoben)³**

**§ 7
In-Kraft-Treten**

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Benutzungsgebühren der staatlichen Archive ([Sächsische Archivgebührenverordnung – SächsArchGebVO](#)) vom 8. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 82), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 4), außer Kraft.

Dresden, den 23. Mai 2006

**Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo**

**Anlage
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1)**

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebührensatz in EUR
1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte, die über Hinweise zu Art, Umfang und Benutzbarkeit des einschlägigen Archivgutes hinausgehen, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, sowie Ermittlung von Archivgut für die Durchführung von Reproduktionsaufträgen und für sonstige Nutzungszwecke, je angefangene Viertelstunde Für erfolglose Ermittlungen werden ebenfalls Gebühren erhoben.	12,00
2	Versendung von Archivgut für die Einsichtnahme außerhalb des Archivs, je Sendung	18,00
3	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen, je Archivalieneinheit	18,00
4	Reproduktionen	

Sächsische Archivgebührenverordnung

4.1	Grundgebühr, je Auftrag oder Inanspruchnahme	2,50
4.2	Reproduktionen auf Normalpapier	
4.2.1	schwarz-weiß	
4.2.1.1	von losen planliegenden Vorlagen, je Reproduktion	
	A4	0,25
	A3	0,50
4.2.1.2	von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen, je Reproduktion	
	A4	0,60
	A3	1,20
4.2.1.3	von verfilmten oder digitalisierten Vorlagen, je Reproduktion	
	auf Bestellung	
	A4	0,60
	A3	1,20
	in Selbstbedienung	
	A4	0,15
	A3	0,30
4.2.2	farbig, je Reproduktion	
	A4	2,00
	A3	4,00
4.3	Reproduktionen auf Spezialpapier in Fotoqualität	
4.3.1	schwarz-weiß, je Reproduktion	
	A5	6,50
	A4	8,50
	A3	13,00
4.3.2	farbig, je Reproduktion	
	A5	8,50
	A4	11,00
	A3	16,50
4.4	Reproduktionen, Ausgabe als Datei, je Reproduktion	
	niedrigauflösend, Format jpeg	0,60
	hochauflösend, Format jpeg	3,00
	hochauflösend, Format tiff	4,50
	zuzüglich je Datenträger	2,50
4.5	Diapositive, farbig, ungerahmt, je Aufnahme	
	24 x 36 mm	7,50
	60 x 60 mm	8,50
	90 x 120 mm	13,50
	130 x 180 mm	17,50
4.6	Mikrofilm, Rollfilm 35 mm, je Aufnahme	0,35
4.7	Mikrofilmkopie auf Rollfilm 35 mm, je Meter	1,30
4.8	Reproduktionen von audiovisuellem Archivgut	
4.8.1	Reproduktionen von Schallarchivalien, je angefangene Viertelstunde Laufzeit in Formaten zur privaten Nutzung (wie beispielsweise Audiokassette)	15,00

Sächsische Archivgebührenverordnung

	in sendetauglichen Formaten (wie beispielsweise DAT-Kassette, CD-A)	30,00
4.8.2	Reproduktionen von Laufbildarchivalien, je angefangene Viertelstunde Laufzeit	
	in Formaten zur privaten Nutzung (wie beispielsweise VHS-Kassette)	20,00
	in semiprofessionellen Formaten (wie beispielsweise S-VHS-Kassette)	30,00
	in sendetauglichen Formaten (wie beispielsweise Betacam SP)	40,00
4.9	Zuschlag für besonders vereinbarte Terminaufträge, je Einzelfall	30,00
4.10	Zuschlag für Sonderleistungen und erhöhten Arbeitsaufwand, je angefangene Viertelstunde	8,50
5	Veröffentlichung von Archivgut	
5.1	Veröffentlichung von Archivalien in Druckwerken oder auf elektronischen Speichermedien, je Reproduktion	
	Auflage	
	bis 5 000	40,00
	bis 50 000	80,00
	über 50 000	160,00
5.2	Veröffentlichung von Archivalien in audiovisuellen Medien (Hörfunk, Fernsehen, Kino)	
5.2.1	je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem	
	lokale Ausstrahlung	25,00
	regionale Ausstrahlung	50,00
	nationale oder internationale Ausstrahlung	100,00
5.2.2	je angefangene Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut	
	lokale Ausstrahlung	50,00
	regionale Ausstrahlung	100,00
	nationale oder internationale Ausstrahlung	200,00
5.2.3	Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden sind kostenfrei. Danach wird für jede weitere Wiederholung die Hälfte der Gebühr nach Nummer 5.2 erhoben.	
5.3	Veröffentlichung von Archivalien im Internet und anderen Online-Diensten, je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem oder angefangener Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut	
	bis sechs Monate	50,00
	über sechs Monate	100,00

- 1 § 4 neu gefasst durch [Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 5. April 2019](#) (SächsGVBl. S. 245)
- 2 § 5 aufgehoben durch [Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 5. April 2019](#) (SächsGVBl. S. 245)
- 3 § 6 aufgehoben durch [Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 5. April 2019](#) (SächsGVBl. S. 245)

Änderungsvorschriften

Änderung der Sächsische Archivgebührenverordnung

Sächsische Archivgebührenverordnung

Art. 2, Abs. 12 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)